

GESCHÄFTSORDNUNG SPORTKOMMISSION WASSERBALL (OSV-Spoko-WB-GO)

Fassung vom 05.07.2023

Diese OSV-Spoko-WB-GO in der vorliegenden Fassung tritt mit 01.09.2023 in Kraft

1. Allgemeines

- 1.1 Gemäß OSV-Statuten 33.1. soll für jede Schwimmsportsparte des OSV zur Unterstützung des Fachwartes eine Sportkommission gebildet werden. Diese besteht aus mindestens drei und maximal sechs weiteren Personen.
- 1.2. Gemäß OSV-Statuten 33.2. werden die Mitglieder der Sportkommission über Vorschlag des zuständigen Fachwartes durch den geschäftsführenden Vorstand berufen.
- 1.3. Gemäß OSV-Statuten 33.4. ist der zuständige Fachwart Vorsitzender der jeweiligen Sportkommission.
- 1.4. Der OSV-Fachwart-WB (OSV-FW-WB) hat nach seiner Neubestellung eine den Statuten, dem Ligavertrag und seinen Vorstellungen entsprechende OSV-Sportkommission-WB (OSV-Spoko-WB) dem OSV geschäftsführenden Vorstand vorzustellen und zur Bestellung vorzuschlagen.
- 1.5. Gemäß der OSV-Schiedsrichterordnung Pkt. 3 wird der:die Vorsitzende des Schiedsrichterbeirats vom OSV-FW-WB für die Periode von einer Wettbewerbssaison bestellt. Hierbei hat der Schiedsrichterbeirat ein Vorschlagsrecht.
- 1.6. Die OSV-Spoko-WB tritt mindestens zwei Mal pro Jahr zusammen. Die Sitzungen können auch per Videokonferenz abgehalten werden. Abstimmungen können auch mittels Umlaufbeschluss per email erfolgen.
- 1.7. Den Vorsitz über die Sitzung führt der OSV-FW-WB. Im Abwesenheitsfall kann er den Vorsitz für diesen Anlass schriftlich bzw. per email an ein OSV-Spoko-WB-Mitglied seiner Wahl abgeben.
- 1.8. Sollte der OSV-FW-WB in einer Angelegenheit persönlich betroffen oder einen anderen Befangenheitsgrund vorweisen, wählen die verbliebenen OSV-Spoko-WB-Mitglieder für die Behandlung dieses gegenständlichen Anlassfalles eine:n interimistische:n Vorsitzende:n.
- 1.9. Die OSV-Spoko-WB kann vom OSV-FW-WB, oder zwei Mitgliedern der OSV-Spoko-WB oder auf Antrag von drei WB-Vereinen (zu stellen an die Geschäftsstelle des OSV) einberufen werden, wobei im Falle der Einberufung durch drei WB-Vereine, diese durch die Vereine entsprechend zu begründen ist und dabei auch die Antragsgebühr gemäß OSV-WB-GSK an OSV-WB zu entrichten ist.

2. Aufgaben der OSV-Sportkommission-Wasserball (OSV-Spoko-WB)

- 2.1. Analog OSV-Statuten 33.5. obliegt der OSV-Spoko-WB die Beratung über:
 - 2.1.1. die sporttechnische und spartenspezifische WB-Arbeit,
 - 2.1.2. die Schulung und Ausbildung von WB-Trainer:innen, WB-Betreuer:innen,
 - 2.1.3. die Aus- und Weiterbildung von WB-Schiedsrichter:innen, WB-Wettkampfrichter:innen, WB-Beobachter:innen (Delegates),
 - 2.1.4. die Vorbereitung von Anträgen auf Änderungen der Wettkampfbestimmungen Wasserball (WKBWB),
 - 2.1.5. Die Erstellung bzw. Abänderung der Durchführungsbestimmungen Wasserball (DFBWB) in Abstimmung mit dem Ligaverein (OWL).
- 2.2. Gemäß WKBWB 1.5. hat die OSV-Spoko-WB betreffend WKBWB und darauf basierenden Bestimmungen die volle Straf- und Disziplinargewalt gegenüber den WB-Vereinen sowie den wasserballspielenden Spielern und Spielerinnen, wie auch gegenüber den WB-Schiedsrichter:innen sowie den WB-Wettkampfrichter:innen und WB-Beobachter:innen.
- 2.3. Gemäß WKBWB 1.6. legt die OSV-Spoko-WB mit den jeweils aktuell bestqualifizierten Schiedsrichtern die OSV-WB-Schiedsrichter-Ordnung (OSV-WB-SRO) fest, bzw. passt diese an, ebenso die OSV-WB-Verfahrensordnung und den OSV-WB-Gebühren und Strafenkatalog (OSV-WB-GSK).
- 2.4. Gemäß WKBWB 1.7. legt die OSV-Spoko-WB im Sinne einer positiven sportlichen Entwicklung unter den vorhandenen Rahmenbedingungen die Spiele-Ordnung (OSV-WB-SpO) und die Entwicklungs- u. Lizenz-Sonderregelungen-Ordnung (OSV-WB-ELSO), in Abstimmung mit OWL bzw. den ordnungsgemäß nennenden WB-Vereinen, fest, bzw. passt diese an.
- 2.5. Gemäß WKBWB Pkt. 6.2 und 6.4. obliegt der OSV-Spoko-WB Entscheidungen in Strafund Disziplinarfragen bei entsprechender Zuständigkeit gemäß OSV-WB-Verfahrensordnung (OSV-WB-VO) zu treffen.
- 2.6. Gemäß OSV-WB-VO Pkt. 2.6. obliegt der OSV-Spoko-WB das Einsetzen eines Schiedsgericht bei Einsprüchen gegen OSV-Spoko-WB Entscheidungen.
- 2.7. Der OSV-FW-WB kann einzelnen Mitgliedern der OSV-Spoko-WB besondere Aufgaben zuteilen.
- 2.8. Sollte der OSV-FW-WB aus terminlichen oder aus anderen unbestimmten Gründen eine durch die OSV-Spoko-WB erforderliche Bearbeitung nicht innerhalb einer vorgegebenen Frist veranlassen, können die verbleibenden OSV-Spoko-WB-Mitglieder diese Bearbeitung unter Vorsitz eines:r interimistischen Vorsitzenden, analog zu 1.8., vornehmen.
- 2.9. Insofern es der OSV-FW-WB für erforderlich erachtet, kann er zusätzliche Personen für besondere Aufgaben (z.B. Trainerreferent, Jugendtrainer, Damenreferent, Nationaltrainer, etc., ...) zu Sitzungen der OSV-SpoKo-WB und entsprechender Mitarbeit einladen.

- 2.10. Die OSV-Spoko-WB, bzw. deren Mitglieder, unterstützen die WB-Vereine bei der Anwendung und dem Verständnis der WKBWB samt zugehöriger Dokumente sowie den wasserballspezifischen Teilen der WA Competition Regluations und der LEN-Regulations.
- 2.11. Die Mitglieder der OSV-SpoKo-WB unterstützen den OSV-FW-WB bestmöglich bei seinen weiteren Aufgaben:
 - 2.11.1. Beratung des OSV-FW-WB bei Bestellung und Abbestellung der Nationalteamtrainer:innen (bei Vertrags- bzw. Dienstverhältnissen hat die Bestellung über den OSV geschäftsführenden Vorstand sowie die Abwicklung über die OSV-Geschäftsstelle zu erfolgen).
 - 2.11.2. Beratung des OSV-FW-WB bei der Maßnahmenplanung der Nationalteams für die nächste Saison. Jeweils möglichst bis Ende Juli sind, soweit von WA oder LEN bereits vorgegeben, die beabsichtigten Nationalteamtermine den WB-Vereinen sowie dem Ligaverein (OWL) bekanntzugeben. Falls die internationalen Termine noch nicht vorliegen, sind zumindest die Absichten bekannt zu geben. Sobald die konkreten internationalen Termine festgelegt wurden, sind diese an die WB-Vereine sowie der OWL zur Berücksichtigung gemäß WKBWB Pkt. 4.11. weiterzuleiten.
 - 2.11.3. Beratung des OSV-FW-WB bei der WB-Nachwuchs- und Zukunftsplanung.
 - 2.11.4. Beratung des OSV-FW-WB bei der Erstellung von Weisungen an den Ligaverein, bzw. die WB-Vereine, bzw. die LSVs-WB.
- 2.12. Melden von Schiedsrichter:innen zu den Ausbildungslehrgängen von WA und LEN erfolgt auf Vorschlag durch den OSV-WB-Schiedsrichterbeirat und nach Bestätigung durch den OSV-FW-WB über die OSV-GS. Ebenso erfolgt das Einmelden der qualifizierten Schiedsrichter:innen in die internationalen Listen von WA und LEN auf Vorschlag des OSV-WB-Schiedsrichterbeirats und nach Bestätigung durch den OSV-FW-WB über die OSV-GS.
- 2.13. Vorbereitung der Vorlage an den geschäftsführenden Vorstand zwecks Zustimmung zur Entsendung von WB-Nationalmannschaften samt Trainer:innen, Betreuer:innen und Schiedsrichter:innen zu internationalen Meisterschaften (EM, JEM, ...) bzw. den Qualifikationsturnieren hierzu.